

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kobern-Gondorf am Dienstag, dem 25.06.2019, um 19.30 Uhr im Sitzungsraum der Schlossberghalle

Unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Michael Dötsch sind anwesend:

der 2. Beigeordnete	Hartmund Hofer
die Ratsmitglieder:	Klaus Frevel
	Sebastian Schwunn
	Karlheinz Pistono
	Maternus Dötsch
	Nicola Naunheim
	Daniel Hastenteufel
	Alexandra Dötsch
	Wolfgang Naunheim
	Hans Ramscheid
	Martin Dötsch
	Matthias Reif
	Monika Mattern
	Uwe Riehl
	Hermann-Josef Baecker
	Frank Weber
	Manfred Brod

es fehlt

der 1. Beigeordnete	Jörg Johann – zugl. Ratsmitglied
der 3. Beigeordnete	Paul Weber – zugl. Ratsmitglied
die Ratsmitglieder:	Gracy Dahmke, Ingo Dominik

außerdem ist anwesend: Herr Mansfeld (Planungsbüro Kocks, zu TOP 2 öT), Herr Strang (Planungsbüro WeSt, zu TOP 3 öT), Herr Terhaar (Sparkasse, zu TOP 6 öT) und Michael Hilgert als Schriftführer und Beauftragter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ortsgemeinderates und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist. Änderungen zu Niederschriften oder zur Tagesordnung werden nicht beantragt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum neuen Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
2. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Fährbrunnen“
 - a. Abwägungsbeschlüsse
 - b. Satzungsbeschluss
3. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf: 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Winkel“
 - a. Abwägungsbeschlüsse
 - b. Satzungsbeschluss
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Rutsche für die Kita Tatzelwurm
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Sonnenschutzes für das Gemeindebüro
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauantrags Marktplatz
7. Mitteilungen/Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum neuen Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Der Vorsitzende erläutert das von der CIMA für die Verbandsgemeinde erstellte Konzept. Aus Sicht der Ortsgemeinde hebt er besonders hervor, dass neben der ausgewogenen Ansiedlung für das gesamte VG-Gebiet, auch Kobern-Gondorf, in seiner Funktion als Grundzentrum, ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zugebilligt werden. Kobern-Gondorf wurde dabei mit 2.000 m² Verkaufsfläche plus vorhandenem Getränkemarkt am Standort Bahnhofstraße und 1.300 m² Verkaufsfläche am Standort Römerstraße berücksichtigt. Diese zentrale Festlegung im Einzelhandelskonzept wird zusätzlich noch durch den Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 16.05.2019 bestätigt.

In der anschließenden Beratung bittet Maternus Dötsch bei der zukünftigen Umsetzung der Planungen darauf zu achten, dass die Ver- und Entsorgung des Marktes nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt, sowie einer Verbesserung der Zu- und Abfahrt zum/vom Parkplatz. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die aktuelle Rechtslage eine Ver-/Entsorgung des Marktes auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässt und diese Punkte bereits in die Planungen eingeflossen sind.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf stimmt dem Inhalt des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zu.
2. Der im Kapitel 9 des Einzelhandelskonzeptes abgeleiteten Sortimentsliste für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird zugestimmt.
3. Die Inhalte des Einzelhandelskonzeptes mit Bezug zur Ortsgemeinde Kobern-Gondorf werden als sonstige städtebauliche Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

TOP 2 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Fährbrunnen“

- a. **Abwägungsbeschlüsse**
- b. **Satzungsbeschluss**

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Mansfeld vom Planungsbüro Kocks.

Nach einer kurzen Einführung durch den Vorsitzenden erläutert Herr Mansfeld den aktuellen Planungsstand sowie die Gründe für die erneute Offenlage. Fragen der Ratsmitglieder werden durch ihn beantwortet.

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass die maximale Firsthöhe 86,02 m über NN beträgt. Diese war in den bisherigen Beratungen im Gemeinderat auch immer Beschlusslage.

a. Abwägungsbeschlüsse:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der
Ortsgemeinde Kobern-Gondorf, „Am Fährbrunnen“**

Zusammenfassung der Stellungnahmen gemäß der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (beschränkt auf die geänderten oder ergänzten Textbereiche) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 23.04.2019 bis zum 07.05.2019.

**1. Schreiben des Rechtsanwaltes eines Petenten, 56330 Kobern-Gondorf vom
06.05.2019**

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen. (3 Seiten)

Stellungnahme der Verwaltung:

Innerhalb des Ursprungsbebauungsplanes „Historischer Ortskern Kobern“ wurde das Plangebiet bereits als Mischgebiet festgesetzt, in dem Geschäfts- und Bürogebäude (und somit auch Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie die hiermit üblicherweise verbundenen Kunden- und Mitarbeiterverkehre allgemein zulässig sind. Die zukünftigen Kundenstellplätze des Vorhabens entstehen weiterhin nicht alle neu, sondern drei im Bereich des Marktplatzes bereits vorhandene öffentliche Stellplätze - welche auch als Kundenstellplätze genutzt wurden - entfallen und werden nun zusätzlich als private Stellplätze in das Vorhabengebäude verlagert.

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurden bezüglich der gewerblich genutzten Stellplätze auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers die maximal zu erwartenden Kundenbesuche per Pkw angesetzt. Angesichts der auch heute schon hier bereits vorhandenen Sparkasse, ist durch den (Ersatz)Neubau, von keiner erheblichen Veränderung des Verkehrsaufkommens auszugehen.

Bei den 8 Stellplätzen bedeuten die hier angesetzten 3 Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde im Tageszeitraum ein Kundenaufkommen von 192 Fahrzeugen/Tag. Aus diesem Kundenaufkommen resultiert ausweislich der Anlage 1.1 der schalltechnischen Untersuchung ein maximaler Beurteilungspegel von 43,4 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A), auch wird der zulässige Maximalpegel von 90 dB(A) mit 67,3 dB(A) deutlich unterschritten. Insgesamt ist im Tageszeitraum so eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch die gewerblich einzuordnenden 8 Stellplätze ausgeschlossen. Selbst

wenn man von einem doppelt so hohen Kundenaufkommen per Pkw ausgehen würde, bliebe bei einem dann um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel der Richtwert immer noch deutlich unterschritten.

Lediglich bei Nutzung der Stellplätze im Nachtzeitraum würde der hier anzusetzende Maximalpegel-Richtwert von 65 dB(A) um maximal 2,3 dB(A) überschritten. Vor diesem Hintergrund wurden die textlichen Festsetzungen insofern ergänzt, dass durch geeignete bauliche und / oder organisatorische Maßnahmen **ausgeschlossen** wird, dass die Kundenparkplätze im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) für eine Nutzung zur Verfügung stehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist somit auch für den Nachtzeitraum ausgeschlossen.

Mit welchen geeigneten baulichen und / oder organisatorischen Maßnahmen im Detail eine Nachtnutzung der o.a. acht Kundenstellplätzen ausgeschlossen wird, muss aber nicht auf der Ebene der planerischen Abwägung oder des Bebauungsplanes abschließend geregelt werden, da diese Detailfestlegung noch angemessen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren getroffen werden kann. Die angesprochene erforderliche planerische Konfliktlösung wurde aber bereits durch die getroffenen Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Petenten werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit gem. der Empfehlung abgelehnt
Enthaltungen, Gegenstimmen beschlossen

2. Schreiben des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 07.05.2019 i.V. mit Schreiben vom 13.08.2018

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen. (2 Seiten)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 13.08.2018 wurden bereits im Entwurf zur Planoffenlage planerisch gewürdigt. In der Stellungnahme vom 07.05.2019 werden inhaltlich keine neuen Anregungen vorgetragen. Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen, im Rahmen der Planung angemessen gewürdigt und dem Vorhabenträger zur Information / Beachtung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit gem. der Empfehlung abgelehnt
Enthaltungen, Gegenstimmen beschlossen

3. Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz vom 08.04.2019

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

(3 Seku)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass im Plangebiet Telekommunikationsleitungen verlaufen in Verlegetiefen von 0,60 m innerhalb des Ortsbereiches und 0,80 m außerhalb des Ortsbereiches. Zur Konkretisierung liegt der Stellungnahme ein Übersichtsplan bei. Sie geht davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Bei Sicherungs-, Veränderungs- oder Verlegearbeiten wird die Telekom aus vertragsrechtlichen Gründen diese Leistungen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.

Die vorhandenen Telekommunikationsleitungen sind mit der verfolgten Planung vereinbar. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht. Da die Hinweise die spätere Bauausführung betreffen, enthalten die Textfestsetzungen bereits entsprechende Hinweise.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bereits durch die in den Textfestsetzungen aufgeführten Hinweise berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen erfolgen keine.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit gem. der Empfehlung abgelehnt
Enthaltungen, Gegenstimmen beschlossen

4. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Bauleitplanung, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz vom 29.01.2019

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

(2 Seku)

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Pkt. 1: Erläuterung des Begriffs „Geltungsbereich“:

In der Planurkunde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Geltungsbereich der Vorhaben- und Erschließungspläne zeichnerisch ergänzt und in der Legende konkretisiert. Gleiches erfolgt in der Legende der Vorhaben- und Erschließungsplänen. Der Anregung wird in diesem Punkt somit gefolgt.

zu Pkt. 2: Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes:

In den Vorhaben- und Erschließungsplänen wird in der Legende der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes um den Zusatz „Historischer Ortskern Kobern“ redaktionell ergänzt.

zu Pkt. 3: Rechtsgrundlage Tz. 2.2.3 ergänzen

Den Hinweis zur fehlenden Rechtsgrundlage wird redaktionell angepasst.
Der Anregung wird in diesem Punkt somit gefolgt.

zu Pkt. 4: Abgrenzung der Lärmpegelbereiche:

In der Planurkunde wurden die Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche (Lpb) bereits dargestellt. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurden zeichnerisch Abgrenzungspunkte zwischen Anfang und Ende des Lärmpegelbereiches (Lpb) integriert. Der Anregung wird in diesem Punkt somit gefolgt.

Zu Pkt. 1 - 4: Da es sich bei den Anregungen zu den Punkten 1 - 4 ausschließlich um redaktionelle Anpassungen handelt und die Grundzüge der Planung bzw. das vom Plangeber erstellte Grundkonzept unberührt bleiben, wird von einer erneuten Offenlage abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die redaktionellen Anpassungen werden in den Satzungsunterlagen ergänzt.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit abgelehnt
Enthaltungen, Gegenstimmen gem. der Empfehlung beschlossen

b. Satzungsbeschluss

- Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange beschließt der Ortsgemeinderat Kobern-Gondorf den Entwurf zur erneuten Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Fährbrunnen“, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse, auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Satzung besteht aus dem Satzungstext, einer Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen sowie landespflegerischen Textfestsetzungen. Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind auch die sechs Vorhaben- und Erschließungspläne: Dachaufsicht, Grundriss Kellergeschoss, Grundriss Erdgeschoss, Grundriss 1. Obergeschoss, Grundriss 2. Obergeschoss und Ansichten. Dem Inhalt der schriftlichen Begründung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, wird mitsamt ihren Anlagen zugestimmt.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro das Satzungsexemplar zur Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister zu erstellen und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzubereiten.
- Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Fährbrunnen“ tritt der Bebauungsplan „Historischer Ortskern Kobern“ außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 3 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf: 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Winkel“

- a. Abwägungsbeschlüsse**
- b. Satzungsbeschluss**

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Strang vom Planungsbüro WeSt.

Nach einer kurzen Einführung durch den Vorsitzenden erläutert Herr Strang die bisherigen Verfahrensschritte sowie die Gründe für die Änderung des Bebauungsplans. Fragen der Ratsmitglieder werden durch ihn beantwortet.

a. Abwägungsbeschlüsse

3 ABWÄGUNG

3.1 Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

3.1.1 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 9.63 – Bauleitplanung, Schreiben vom 26.03.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.63 - Bauleitplanung
Az.: 63 P.610 - 13

26.03.2019

Auskunft erteilt: Frau Langowski
Zimmer: 424
Telefon: 0261/108-409

Planungsrechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ in der Ortsgemeinde Koborn-Gondorf
Anhör- und Offenlegungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir Folgendes mit:

1. Die in Teil A, in der Tz.3 (1) b) im Absatz 2 der Festsetzungen getroffene Regelung („Sie können auf einem oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken stehen“) ist, im Hinblick auf die Definition des Doppelhauses, zu überprüfen.
Der Definition nach, kann ein Doppelhaus nur auf zwei Grundstücken errichtet werden, denn es besteht aus zwei selbständigen Gebäuden, die an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden.
2. Im Teil C in der Tz. 1 (2) der Festsetzungen sollte die Höhe und ggf. der Durchmesser des Steinhauens bestimmt werden.
3. Gemäß Teil C, Tz. 1 (3) der Festsetzungen sollen Stützmauern als „Trockenrasen“ (?) ausgeführt werden. Diese Festsetzung soll überprüft werden.
Welche Ausführungsart der Stützmauer ist hier tatsächlich gemeint?
Darüber hinaus sollte hier die zulässige Höhe der Stützmauer festgesetzt werden.
4. Im Teil C, Tz. 1 (4) der Festsetzungen soll ebenfalls die zulässige Höhe reglementiert werden.
5. Die in dieser Planung vorgenommenen Änderungen führen u.E. zu keiner durchgreifenden Verbesserung der Bebaubarkeit der Flurstücke.
Insbesondere die Flurstücke Nr. 533, 534 (aufgrund ihrer Breite und ihres Zuschnitts) sind weder in „Hausgruppen-“ noch in „Doppelhausbebauung“ sinnvoll nutzbar.
Es sollte dennoch überlegt werden, ob es in dem unbebauten Bereich der Wendeanlage nicht besser wäre lediglich Hausgruppen zu zulassen und entsprechende Anbaubaupläne vorzusehen.
6. Die Problematik der Bebaubarkeit betrifft auch das Flurstück Nr. 538. Dadurch, dass die Parzellen 539 und 640 mit einem Doppelhaus bebaut sind, verbleibt für die Parzelle 538 lediglich die Möglichkeit der Bebauung mit einem Einzelhaus.

Abwägungsvorgang

1. Die Textfestsetzung A3 (1) wird redaktionell wie folgt angepasst (Anpassung ist durchgestrichen)

Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze und an einer gemeinsamen Gebäudetrennwand – auch gestaffelt – aneinandergebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude. Ihre größte Länge darf höchstens 10 m pro Doppelhaushälfte betragen.

Zu der nicht angebauten seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden. ~~Sie können auf einem oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken stehen.~~

Die redaktionelle Anpassung berührt die Grundzüge der Planung nicht, da in der Definition zuvor ausgeführt wurde, dass es sich beim Doppelhaus um zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze und an einer gemeinsamen Gebäudetrennwand – auch gestaffelt – aneinandergebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude handelt.

2. Die in der Stellungnahme angeführte Textfestsetzung C 1 (2) ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans. Hierauf wurde in Kapitel 3 der Begründung hingewiesen. In der geltenden Textfestsetzung wurden keine Maße verbindlich festgesetzt.

Es wurde lediglich ein Schaubild unter der Festsetzung „Böschungen, Abgrabungen und Straßenfundamente“ eingefügt, in dem folgende Maße für einen Steinlesehauften empfohlen wurden:

Mindestgrundfläche = 1,5 m², Mindesthöhe an einem beliebigen Punkt = 0,4 m, höchstens jedoch 0,8 m.

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

3. Die in der Stellungnahme angeführte Textfestsetzung C 1 (3) ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans. Hierauf wurde in Kapitel 3 der Begründung hingewiesen.

Demnach sind Stützmauern nur als Trockenmauern oder als Drahtschotterkörper (Gabionen) auszuführen.

Die Festsetzung einer maximalen Höhe ist aus städtebaulicher Sicht ist nicht notwendig, da die landesrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung und des Nachbarrechts Rheinland-Pfalz eine ausreichende Steuerung bieten.

4. Die in der Stellungnahme angeführte Textfestsetzung C 1 (4) ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans. Hierauf wurde in Kapitel 3 der Begründung hingewiesen.

Die Festsetzung einer maximalen Höhe ist aus städtebaulicher Sicht ist nicht notwendig, da die landesrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung und des Nachbarrechts Rheinland-Pfalz eine ausreichende Steuerung bieten.

5. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine optimierte Umsetzung des Baugebiets geschaffen. Bodenordnerische Maßnahmen obliegen nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung.

Im Rahmen der Beratungen in den gemeindlichen Gremien wurde auch die seitens der Kreisverwaltung angeführte Situation der im Rahmen der Bodenordnung gebildeten Grundstücke erkannt. Hierzu ist in Kapitel 1 der Begründung folgendes ausgeführt:

„[...] Weiterhin steht die im Bebauungsplangebiet vollzogene Bodenordnung in Teilen der Umsetzung entgegen. Insbesondere im Bereich der Wendeanlage wurden Grundstücke gebildet, die nach Form und Größe der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten baulichen Nutzung entgegenstehen und als nicht zweckmäßig gestaltete Grundstücke einzustufen sind [...].“

In der seinerzeit vollzogenen Bodenordnung wurde die Grundstücksaufteilung unter Einbeziehung der jeweiligen Eigentümer vollzogen. Jedoch hat sich in der Planvollzugsebene bisher gezeigt, dass die unter den seinerzeitigen Planungszielen erfolgten bodenordnerischen und planungsrechtlichen Regelungen offensichtlich nicht das Interesse für Bauwillige geweckt haben.

Die Schaffung der bodenordnerischen Voraussetzungen steht – wie bereits erwähnt – jedoch nicht im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans.

Vor diesem Hintergrund obliegt es in der Planvollzugsebene den jeweiligen Eigentümern im Rahmen von freiwilligen Grenzregelungen oder Grundstücksverkäufen die notwendigen bodenordnerischen Maßnahmen zu vollziehen.

Hierauf hat die Ortsgemeinde unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse keinen Einfluss.

6. Die planungsrechtlichen Regelungen für die angesprochene Parzelle Nr. 538 ermöglichen die Bebauung mit einem Einzelhaus.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregung zur Definition des Begriffs „Doppelhaus“ wird entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme ~~zu~~ verändert.

Die Anregungen zu den Ziffern 2 bis 4 betreffen die landespflegerischen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans. Diese sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans.

Die Anregungen zu den Ziffern 5 und 6 werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in den abwägenden Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / ___ Zustimmungen
 ___ Ablehnungen
 ___ Stimmenthaltungen

3.1.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 19.03.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-210/2019	Datum 19.03.2019	Telefon 435	Zimmer 424
Auskunft erteilt: Frau Daub			

Referat 9.63 - Bauleitplanung -
im Hause

Brandschutz
Brandschutztechnische Stellungnahme

Ihre Vorlage vom 11.03.2019

Aufstellung eines(r) Bebauungsplanes Satzung _____
 1. Änderung eines Bebauungsplanes Flächennutzungsplanes

Name des Teilgebietes

„Im Winkel“

Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung -BauNVO-

WA

Stadt Mitteilung der Idee Stadverwaltung
 Ortsgemeinde Verbandsgemeindeverwaltung
 Verbandsgemeinde Planungsbüro

Kobern-Gondorf Rhein-Mosel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.
 Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:
 - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
 - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
 - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
 - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
 - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
- Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
 Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Daub

Abwägungsvorgang

1. Löschwasserversorgung

Die Anregung nach Bereitstellung der in der Stellungnahme angeführten Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen.

Sofern eine ausreichende Grundversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt werden kann, obliegt es in der Zuständigkeit des jeweiligen Betroffenen entsprechende Einrichtungen auf seinem Grundstück bereitzuhalten. Hieraus ist die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung als eine private Aufgabe des Eigentümers abzuleiten.

Unter Berücksichtigung des in § 1 (6) BauGB verankertem Belangs nach Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB ist zu erwähnen, dass in der Ebene des Bebauungsplans auch ohne eine entsprechende Festsetzung einer Fläche für die Löschwasserversorgung solche Anlagen und Einrichtungen auf einem Privatgrundstück zulässig sind. So sind Anlagen der Löschwasserversorgung als dienende Einrichtungen des jeweiligen Grundstücks einzustufen und auf der Grundlage § 14 (1) BauNVO zulässig.

Die abschließende Klärung der Löschwasserversorgung hat in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Wie bereits erwähnt ist hierbei von Bedeutung, dass – sofern eine ausreichende Löschwassermenge aus dem öffentlichen Netz, die über die Grundversorgung hinausgeht, nicht zur Verfügung gestellt werden kann, der Nachweis im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des jeweiligen Eigentümers steht.

Im vorliegenden Planungsfall ist zu erwähnen, dass die Erschließungsmaßnahmen – und hierzu zählt auch die technische Versorgungsinfrastruktur der Wasserversorgung – bereits abgeschlossen wurden. Bauvorhaben wurden bereits umgesetzt, so dass die entsprechenden Anforderungen an eine gesicherte Erschließung i.S. des § 30 BauGB erfüllt sind.

Für die vorliegende Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

2. Anordnung von Hydranten

Diese Anregung betrifft nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Vielmehr ist dieser Sachverhalt in der Planvollzugsebene zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen in Ziffer 1 im Zusammenhang mit der fertiggestellten Erschließung wird an dieser Stelle verwiesen.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig / Zustimmungen
 Ablehnungen
 Stimmenthaltungen

3.1.3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 9.70 – Naturschutz/ Wasserwirtschaft, Schreiben vom 21.03.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2019 - 30564

21.03.2019

Ref. 9.63	Auskunft erteilt:	Frau Ridder
im Hause	Zimmer:	410
	Telefon:	0261- 106 349

Bauort: Kobern-Gondorf, Gondorf, Im Winkel
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Gondorf, Flur 4, Flurstücke 522-543
Antragsteller: Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
Ortsbürgermeister Michael Dötsch, Lennigstr. 12-14, 56330 Kobern-Gondorf
Vorhaben: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf, "Im Winkel",
1. Änderung;
Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 11.03.2019, Az: 9.63 – Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte 1. Änderung soll eine Nachverdichtung innerhalb der WA-Flächen erfolgen können.
Die Flurstücke 529-536 liegen innerhalb des FFH-Gebiets 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“.
Im Rahmen der B-Pläne nach § 13a BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe § 1 Abs. 6, Ziffer 7b BauGB). Inwieweit diese Berücksichtigung stattgefunden hat, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Ridder

Abwägungsvorgang

In der Begründung wurde in Kapitel 2.2 auf das FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ eingegangen. Hierbei wurde erwähnt, dass das Schutzgebiet an das Plangebiet angrenzt bzw. ein Teil der Schutzgebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt.

Hiervon betroffen sind zum einen die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Parzellen am nordwestlichen Gebietsrand mit dem Zuordnungsbuchstaben „E“ sowie die Flurstücke Nrn. 529 bis 536.

Diese Parzellen sind Bestandteil der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet. Gemäß den im ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind diese für eine Wohnbebauung vorgesehen, woran sich auch mit der 1. Änderung des Bebauungsplans nichts ändert..

Diese planerische Entscheidung wurde bei der Aufstellung des Ursprungsplans unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem landespflegerischen Planungsbeitrag und der hierbei erfolgten Ableitung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

So wurde u.a. die oben angeführte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ersatzfläche deklariert. Als Maßnahme wurde eine dem Schutzzweck des FFH-Gebiets entsprechende Umwandlung einer mit Gehölzen verbrachten Fläche zu einem Halbtrocken- und Trockenrasenstandort festgesetzt. Weiterhin wurden die Festsetzungen zur Herstellung von Steinlesehäufen, Einfriedungen sowie Stützmauern in Form von Trockenmauern und Gabionen im Hinblick auf die im Plangebiet anzunehmenden wärmeliebenden Tiere getroffen.

Die landespflegerischen Planinhalte sind im Übrigen nicht Gegenstand der 1. Änderung und gelten unverändert.

Erkennbare naturfachplanerische Belange, die einer Umsetzung der angestrebten Wohnbebauung seiner Zeit entgegenstanden bzw. zu einem Ausschluss hätten führen können, wurden seinerzeit nicht festgestellt.

Hieran ändert sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans nichts. Die Bebauung sowie die dazugehörigen rückwärtigen privaten Garten- und Freiflächen rücken nicht näher an das FFH-Gebiet heran bzw. für die im FFH-Gebiet liegenden Flächen gilt, dass sich die bauliche Nutzung innerhalb der definierten Grenzen des Ursprungsplans bewegen wird.

Abwägungsrelevante Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzziele und –zweck sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes i.S. des § 13a (1) BauGB sind unter Berücksichtigung der festgesetzten landespflegerischen Planinhalte nicht zu erwarten.

Für die vorliegende Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig / Zustimmungen
 Ablehnungen
 Stimmenthaltungen

3.1.4 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 11.04.2019

11. Apr. 2019 14:49

L68 Mainz 449 6131 9254 123

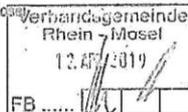
Nr. 5152 S. 1.



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 70 62 68 1 5131 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
Bahnhofstraße 44
56330 Kobern-Gondorf



Emy-Roscher-Str. 6
56129 Mainz
Telefon 02131 565-4-0
Telefax 02131 565-4-123
Mail: office@lgb.rlp.de
www.lgb.rlp.de
11.04.2019

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 05.03.2019
3240-0312-18/VI 3.1.1
lgb/mls

Telefon

1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Winkel" der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Allbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Im Winkel" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erschlossenen Bergwerksfeldes "Alexandrina" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Für dieses Bergwerksfeld liegt lediglich ein Situationsplan aus dem Jahre 1860 vor. Aus diesem Plan geht hervor, dass im angefragten Bereich kein Allbergbau dokumentiert ist. Es sind jedoch in der Umgebung der ausgewiesenen Fläche mehrere Hinweise zu ehemaligen Abbau dargestellt (Versuchsschächte).

Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Böden und Baugrund **- allgemein:**

Gegen die Änderung der Textlichen Festsetzungen bestehen aus ingenieur-geologischer Sicht keine Einwände.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter E.4 werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter E.2 angegeben ist.

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass die in den Textlichen Festsetzungen unter E.6 angegebene DIN 17731 nicht korrekt ist; hier ist vermutlich die DIN 19731 gemeint.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen die Änderung der Textlichen Festsetzungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/8, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

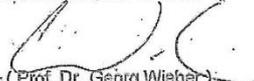
Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (γ);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

Abwägungsvorgang

Bergbau/ Altbergbau

In die Textfestsetzungen wird unter Ordnungsbuchstabe E folgender Hinweis aufgenommen:

„Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit Schreiben vom 11.04.2019, Az.: 3240-03.12-19/VI, mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Alexandrina“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor.

Für das Bergwerksfeld liegt lediglich ein Situationsplan aus dem Jahre 1860 vor. Hieraus geht hervor, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist.

Jedoch sind in der Umgebung mehrere Hinweise zu ehemaligen Abbau dargestellt (Versuchsschächte). Diese befinden sich etwa 80 m nordöstlich sowie ab 120 m südlich des in Rede stehenden Gebiets. Weitere Informationen zu diesen Grubenbauen (z.B. Umfang oder Teufe) liegen nicht vor. Der Fachbehörde liegen keine vollständigen Unterlagen zu dem Bergwerksfeld vor.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Sofern bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf Indizien für Bergbau stoßen, empfiehlt die Fachbehörde die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. eines Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.“

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung der Textfestsetzungen und hier eines unverbindlichen Hinweises. Die Grundzüge der Planung sowie die Inhalte der Planung bleiben hiervon unberührt. Auf diese Weise wird lediglich für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ein frühzeitiger Hinweis des o.a. Sachverhalts gegeben.

Eine erneute Beteiligung i.S. des § 4a (3) BauGB ist daher nicht notwendig.

Vorkommen von Erzen und Kontaminationsbereiche

Es handelt sich um die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Winkel“, der in Teilen (Bau der Erschließungsanlagen, Errichtung von 2 Wohngebäuden) bereits vollzogen ist.

Weder aus den Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans noch der 1. Änderung liegen Erkenntnisse zu möglichen Kontaminationen vor. Im Rahmen der Beteiligung wurde auch die zuständige Stelle der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz am Verfahren beteiligt. Seitens der Fachbehörde wurden keine entsprechenden Angaben zum Vorkommen möglicher belasteter Standorte gemacht.

Boden und Baugrund - allgemein

Der Hinweis E2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in kursiver Schrift):

„Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthalten *die DIN 19731* und *DIN 18915* bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).“

Der Hinweis E6 wird wie folgt redaktionell angepasst (Ergänzung in kursiver Schrift):

„Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die ~~DIN 47734~~ *19731* zu beachten. Bei der

Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LAGA M 20, TR Boden, verwiesen (Quelle der DIN-Vorschriften: www.beuth-verlag.de).“

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung bzw. Anpassung der Textfestsetzungen und hier unverbindlicher Hinweise. Die Grundzüge der Planung sowie die Inhalte der Planung bleiben hiervon unberührt.

Auf diese Weise wird lediglich für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ein frühzeitiger Hinweis des o.a. Sachverhalts gegeben.

Eine erneute Beteiligung i.S. des § 4a (3) BauGB ist daher nicht notwendig.

Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe

Es besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans zum Belang „Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe“.

Radonprognose

In die Textfestsetzungen wird unter E folgender Hinweis aufgenommen:

„Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit Schreiben vom 11.04.2019, Az.: 3240-03.12-19/VI mitgeteilt, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereichs mit intensiver Bruchtektonik liegt. Es ist ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt und kann nicht ausgeschlossen werden.

Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft des Plangebietes in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert, um etwaige vorbeugende Baumaßnahmen umsetzen zu können.

Fragen zur Geologie sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.“

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung der Textfestsetzungen und hier eines unverbindlichen Hinweises. Die Grundzüge der Planung sowie die Inhalte der Planung bleiben hiervon unberührt. Auf diese Weise wird lediglich für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ein frühzeitiger Hinweis des o.a. Sachverhalts gegeben.

Eine erneute Beteiligung i.S. des § 4a (3) BauGB ist daher nicht notwendig.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig / Zustimmungen
 Ablehnungen
 Stimmenthaltungen

b. Satzungsbeschluss

- Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange beschließt der Ortsgemeinderat Koborn-Gondorf den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Winkel“ unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse, auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Satzung besteht aus dem Satzungstext, einer Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen sowie landespflegerischen Textfestsetzungen. Dem Inhalt der Begründung wird zugestimmt.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro das Satzungsexemplar zur Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister zu erstellen und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Rutsche für die Kita Tatzelwurm

Für die Kita Tatzelwurm soll eine Rutsche mit Rampenaufstieg neu beschafft und montiert werden. Ein entsprechendes Angebot der Fa. ABC-Team schließt mit einem Preis von 6.970,49 € (nach Skonto). Der Förderverein der Kita hat eine Kostenbeteiligung von 2.000 € zugesagt.

Ohne weitere Beratung wird der Auftragsvergabe an die Fa. ABC-Team zum genannten Angebotspreis, unter Kostenbeteiligung des Fördervereins, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Sonnenschutzes für das Gemeindebüro

Der Vorsitzende berichtet über eine erhebliche Aufheizung des Gemeindebüros in den Sommermonaten. Um dem entgegen zu wirken, ist beabsichtigt einen Sonnenschutz anzubringen. Hierfür wurden 2 Angebote eingeholt, die im Preis 2 Euro auseinander liegen. Aufgrund der räumlichen Nähe empfiehlt die Verwaltung die Vergabe an die Fa. Nußbaum, Koblenz, zum Preis von 5.428,78 € .

Auf Nachfrage von Klaus Frevel hinsichtlich unterschiedlich angebotener Maße, stellt Matthias Reif fest, dass es sich bei den abweichenden Maßen um ein Alternativangebot handelt.

Der Auftragsvergabe an die Fa. Nußbaum wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauantrags Marktplatz

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Terhaar von der Sparkasse.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird, aufgrund der zu klärenden Detailfragen, zunächst die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließt der Gemeinderat dem vorliegenden Bauantrag zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 7 Mitteilungen / Verschiedenes

1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
 - a. Information zur Genehmigung von Haushaltssatzung sowie Haushalts- und Stellenplan 2019
 - b. Offenlage BP „Im Mühlstück“ in der Zeit vom 01.07. – 09.08.2019
 - c. Mitte Juni wurde der komplettierte Zuwendungsantrag zur Förderung des P&R-Parkplatzes versandt.

2. Aus dem Rat werden folgende Themen angesprochen:
 - a. Erneuerung der Leuchtmittel in der Straßenbeleuchtung.
 - b. Pflege der Grünflächen
 - c. Ggf. Baumfällungen „toter“ Fichten im Burgberg

Nach kurzer Unterbrechung findet der nicht öffentliche Teil statt.